

§ 55
Öffentliche Ausschreibungen, Verträge

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Zu § 55:

1 Allgemeines

Unter Verträgen über Lieferungen und Leistungen gemäß § 55 LHO sind entgeltliche öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe i. S. d. §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie Konzessionen i. S. d. § 105 GWB zu verstehen, unabhängig von ihrem Wert. Sofern die nachstehenden Bestimmungen auf öffentliche Aufträge Bezug nehmen, umfassen sie auch Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe im Sinne des § 103 GWB.

Sofern nicht gesondert geregelt, findet § 55 LHO auf vergaberechtsfreie Lieferungen und Leistungen i. S. d. §§ 107 bis 109, 116 bis 117, 145, 149 bis 150 GWB keine Anwendung. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 108 GWB (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) sind Nrn. 6, 11 und 12 anzuwenden. Vergabeverfahren im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß SGB richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB.

2 Vergabe öffentlicher Aufträge sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen bei Erreichen der EU-Schwellenwerte

2.1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie von Bau- und Dienstleistungskonzessionen richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A – EU), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte werden gemäß § 106 Absatz 3 GWB im Bundesanzeiger bekanntgeben.

2.2 Das Land Berlin ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass das Land Berlin die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 6 GWB). Diesen Anspruch können sie im Nachprüfungsverfahren (§§ 155 ff. GWB) geltend machen.

3 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gilt Folgendes:

§ 55

- 3.1 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind anzuwenden:
 - 3.1.1 bei Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A),
 - 3.1.2 bei Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).
- 3.2 In welchen Fällen von einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in den § 3a VOB/A bzw. § 8 Abs. 3 und 4 UVgO und Nrn. 3.3 bis 3.5 sowie 3.8 bis 3.9 geregelt.
- 3.3 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen)
 - 3.3.1 kann in Anwendung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden;
 - 3.3.2 kann in Ausführung des § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
- 3.4 Bei der Vergabe von Bauleistungen
 - 3.4.1 kann abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A – Abschnitt 1 – bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für Hochbauleistungen und von bis zu 500 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden;
 - 3.4.2 kann abweichend von § 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A - Abschnitt 1 - bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 20 000 Euro für Hochbauleistungen (ohne Umsatzsteuer) und von bis zu 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für alle anderen Bauleistungen eine freihändige Vergabe durchgeführt werden.
- 3.5 Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden und § 7 UVgO soll angewendet werden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht.
- 3.6 Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb gemäß VOB/A bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb gemäß UVgO sowie bei Vergaben gemäß § 50 UVgO (freiberufliche Leistungen) ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis regelmäßig gewechselt und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.
- 3.7 Eine zu vergebende Lieferung und Leistung darf nicht aufgeteilt werden, um eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung zu umgehen.
- 3.8 Für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen bestehen keine Formvorschriften. Es gelten jedoch die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbs-, des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgebots.

- 3.9 Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein formloser Preisvergleich (Direktauftrag) ausreichend, wenn bei Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) ein voraussichtlicher Auftragswert von bis zu 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder bei Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure ein voraussichtlicher Auftragswert von bis zu 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten wird. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.

4 Ergänzende Regelungen zu Nrn. 2 und 3

- 4.1 Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Bau- und Dienstleistungskonzessionen nach Nrn. 2 und 3 sind ergänzend die Verwaltungsvorschriften sowie Richtlinien und Hinweise der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Senatsverwaltungen anzuwenden.
- 4.2 Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Vergabevorschriften sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Senatsverwaltungen untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.
- 4.3 Bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß GWB sowie bei der freihändigen Vergabe gemäß VOB/A – Abschnitt 1 – bzw. bei Verhandlungsvergaben gemäß UVgO, einschließlich der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 UVgO, sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Gründe für einen Verzicht auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei Unternehmen sind zu dokumentieren.
- 4.4 Bei der Vergabe von Dienstleistungen und Rahmenverträgen sind die Regelungen über die Befristung von Rahmenvereinbarungen gemäß § 21 Abs. 6 VgV bzw. § 15 Abs. 4 UVgO analog anzuwenden.
- 4.5 Darüber hinaus wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie die auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

5 Beteiligung anderer Stellen

Öffentliche Aufträge sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionen dürfen nur von fach- und sachkundigen Dienstkräften vergeben werden. Im Rahmen der Amtshilfe (ggf. durch Servicevereinbarungen) können andere öffentliche Auftraggeber als zentrale Beschaffungsstellen gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 GWB bzw. § 16 UVgO oder andere Dienststellen im Einzelfall für Dienststellen des Landes Berlin öffentliche Aufträge vergeben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen.

6 Bedarfsdeckung bei öffentlichen Einrichtungen Berlins

Können Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Preisen und - soweit erforderlich – marktüblichen Bedingungen erbringen, so soll der Bedarf bei ihnen gedeckt werden. Abweichen- des bestimmt der Senat.

§ 55

7 **Bedarfszusammenfassung einschließlich Sammelbestellungen**

- 7.1 Innerhalb eines Verwaltungszweigs auftretender gleichartiger Bedarf soll zusammengefasst werden. In mehreren Verwaltungszweigen auftretender gleichartiger Bedarf soll in Sammelbestellungen zusammengefasst werden; dabei ist Folgendes zu beachten:
- 7.1.1 Sammelbestellungen führt grundsätzlich das Landesverwaltungsamt durch. Alle Teilnehmer an den Sammelbestellungen sollen ihren Bedarf rechtzeitig und vollständig anmelden, sofern eine konkrete Bedarfsermittlung im Voraus möglich ist. Das Landesverwaltungsamt kann ggf. in den Teilnahmeerklärungen Einzelheiten zum geschätzten Jahresbedarf und zur Bedarfsermittlung abfragen. Die Gründe für eine Nichtteilnahme von Dienststellen am Sammelbestellverfahren sind aktenkundig zu machen.
- 7.1.2 Andere Dienststellen oder Organisationseinheiten können mit deren Einverständnis mit der Durchführung von Sammelbestellungen beauftragt werden, sofern das Landesverwaltungsamt Sammelbestellungen nicht durchführt.
- 7.1.3 Für Sammelbestellungen bedarf es einer verbindlichen Teilnahmeerklärung der teilnehmenden Dienststellen. Die Teilnahmeerklärungen sind Grundlage für Ausschreibungen und Vergabeverfahren sowie für die vom Landesverwaltungsamt abzuschließenden Verträge über Lieferungen und Leistungen. Aufgrund der Teilnahmeerklärungen ergibt sich für die beteiligten Dienststellen und Organisationseinheiten grundsätzlich die Verpflichtung, Lieferungen und Leistungen bei den Vertragsfirmen des Landesverwaltungsamtes zu beziehen. Die verantwortliche Mittelbewirtschaftung verbleibt bei den Anordnungsbefugten in den teilnehmenden Dienststellen bzw. Organisationseinheiten.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt auch, wenn der Bedarf innerhalb eines Haushaltsjahres wiederkehrend auftritt. Können wiederkehrende Lieferungen und Leistungen aufgrund der Besonderheiten der wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben im Voraus nicht im Einzelnen bestimmt werden (z.B. Verpflegungsdienste, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsleistungen), soll in einem Vertrag über den geschätzten Jahresbedarf die Bereitstellung von Teilleistungen bei Bedarf auf Abruf vereinbart werden (Abrufvertrag).

8 **Elektronische Vergabe**

- 8.1 Der Öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen in Anlehnung an § 38 Abs. 4 Nr. 1 UVgO von der Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote abweichen, wenn der geschätzte Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreitet.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist abweichend von § 11 Abs. 1 VOB/A eine elektronische Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der geschätzte Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

- 8.2 Abweichend von § 38 Abs. 4 Nr. 2 UVgO sind Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe durchzuführen, wenn der voraussichtliche Auftragswert 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht.

8.3 Die elektronische Vergabe der landesunmittelbaren Verwaltung von

- Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der VgV,
- von Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/A – Abschnitt 2,
- Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach Maßgabe der VSVgV,
- von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen nach Maßgabe der UVgO,
- von Bauleistungen nach Maßgabe der VOB/A - Abschnitt 1 – und
- von Konzessionen nach Maßgaben der KonzVgV

hat über die Elektronische Bekanntmachungs- und Vergabepattform des Landes Berlin zu erfolgen.

9 Anforderungen an die Bewerber und Bieter

9.1 Öffentliche Aufträge und Konzessionen sind nur an geeignete Bieter zu vergeben. Bei Bewerbern und Bietern, die für die zu vergebende Lieferung und Leistung in das „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge“ der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung aufgenommen worden sind, gilt die auftragsunabhängige Eignung als nachgewiesen, soweit nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Weist ein Bewerber für die zu vergebende Bauleistung eine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in der bundeseinheitlichen Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (ausgestellt von einer der von dem Verein beauftragten Präqualifizierungsstellen) nach gelten die Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt, falls nicht im Einzelfall Zweifel bestehen. Zweifel können sich insbesondere daraus ergeben, dass eine Eintragung im „Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge“ nicht mehr besteht bzw. bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung ein befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb vorliegt. Die Vergabestellen sind verpflichtet, die jeweiligen Präqualifizierungsstellen über bekannt gewordene Tatsachen zu unterrichten, die Zweifel an der Eignung begründen, die eine Streichung aus der Liste nach sich ziehen.

9.2 Die Auftraggeber haben durch eine elektronische Abfrage beim Wettbewerbsregister nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Die Abfragepflicht sowie die Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren richtet sich nach §§ 6, 7 Abs. 2 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) i. V. m. § 123, 124 GWB bzw. § 32 Abs. 1 UVgO bzw. §§ 6a, 6b, 16b VOB/A – Abschnitt 1.

9.3 Im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Abs. 1 LHO) sollen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 und 3 VgV bzw. § 41 Abs. 2 Satz 1 UVgO nachgefordert werden.

§ 55

10 Preisprüfung

- 10.1 Vor der Erteilung von Aufträgen ist die Stellungnahme der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung oder der sonst fachlich zuständigen Dienststelle einzuholen, wenn
- 10.1.1 begründete Zweifel an der preisrechtlichen Zulässigkeit der Preise bestehen, sofern sich die Preise nicht im Wettbewerb gebildet haben, oder
- 10.1.2 in Ausnahmefällen mangels ausreichender Marktübersicht eine einwandfreie Beurteilung von Preisen für marktgängige Lieferungen und Leistungen nicht möglich ist.
- 10.2 Besteht bei der Prüfung der Angebote der Verdacht der Zuwiderhandlung gegen das GWB oder gegen § 298 Strafgesetzbuch (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), so ist die Stellungnahme des für die Wirtschaft zuständigen Mitglieds des Senats (Landeskartellbehörde) einzuholen.

11 Auftragserteilung

- 11.1 Der Inhalt der Verträge sowie der Inhalt der mit anderen Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung über entgeltliche Lieferungen und Leistungen getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich oder elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB festzulegen. Dies gilt auch bei unveränderter Annahme eines Angebots (Zuschlag). Bei voraussichtlichen Kosten bis zu 150 Euro können Aufträge mündlich vereinbart werden. Lässt sich bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 150 Euro ein mündlicher Auftrag nicht vermeiden, so ist er unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB zu bestätigen. Die Verfügung über einen schriftlichen, mündlichen oder elektronisch in Textform erteilten Auftrag muss alle Angaben enthalten, die für die Eintragung der Festlegung in der Haushaltsüberwachungsliste nach den Nrn. 2.4 oder 3.4 Anlage 1 AV § 34 erforderlich sind.
- 11.2 Für schriftliche Aufträge über Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich die in ProFISKAL hinterlegten Bestellscheine zu verwenden. Von der Verwendung kann abgesehen werden, wenn andere Bestellscheine oder eine andere schriftliche Form geboten oder üblich sind. Der Auftrag ist von dem Beauftragten für den Haushalt oder dem Titelverwalter zu unterschreiben, sofern ihm die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nach den §§ 21 bis 25 AZG obliegt; obliegt sie einer anderen Person, so ist der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter zu beteiligen. Die Beteiligung ist aktenkundig zu machen.
- 11.3 Bei einem Auftrag übernimmt der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter die Verantwortung dafür, dass
- 11.3.1 die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten und soweit erforderlich andere Stellen oder Personen beteiligt worden sind und
- 11.3.2 Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 11.4 Haben bei der Bedarfsermittlung oder bei der Wertung der Angebote andere Stellen mitgewirkt, deren Stellungnahmen Grundlage der Bestellung sind, so ist der Beauftragte für den Haushalt oder der Titelverwalter insoweit von der eigenen Verantwortung befreit. Obliegt dem Beauftragten für den Haushalt oder dem Titelverwalter nicht die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, so muss die sachliche Verantwortung der beteiligten Stellen und Dienstkräfte aktenkundig sein.

12 Aufbewahrung von Vergabeunterlagen

Für die Aufbewahrung von Vergabeunterlagen gelten

- 12.1 von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gelten § 8 Abs. 4 VgV bzw. § 6 Abs. 3 KonzVgV sowie die Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend,
- 12.2 von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten § 6 Abs. 2 UVgO sowie die Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend. Vergabeunterlagen von Bauleistungen sind in analoger Anwendung des § 6 Abs. 2 UVgO sowie den Bestimmungen der Anlage 1 AV § 71 entsprechend aufzubewahren.